

Förderverein Pestalozzischule Zwickau e.V.

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Pestalozzischule Zwickau e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Zwickau. Das Register des Vereins wird unter der Registernummer VR 71720 beim Amtsgericht Chemnitz - Registergericht - geführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als Gerichtsstand gilt Chemnitz.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein Pestalozzischule Zwickau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Fördervereins Pestalozzischule Zwickau e.V. ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - Hilfe bei der Heranführung von Jugendlichen an Veranstaltungen der kulturellen oder politischen Bildung sowie des Breitensports.
 - Schaffung von Freizeitangeboten für Schüler
 - die Mitwirkung bei Wanderfahrten/Exkursionen/Betriebsbesichtigungen
 - die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen
 - die Unterstützung bei Ausgestaltungsarbeiten in der Pestalozzischule
3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personen-zusammenschlüsse.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
3. Jedem Mitglied ist die Satzung des Vereins auszuhändigen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch förmliche Ausschließung
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses
 - e) durch Auflösung des Vereins
5. Ein Austritt ist nur am Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich und ohne Nennung besonderer Gründe an die/den Vorsitzende/n des Vereins zu richten.
6. Für die Austrittserklärung gilt eine 4wöchige Kündigungsfrist.
7. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§4 Beiträge und Mittel des Vereins

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist in Form einer Geldzahlung am 01.01. eines jeden Jahres fällig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der vertretungsberechtigte Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Fälligkeitstermine
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - den Ausschluss eines Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung geht entweder an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes oder dessen E-Mail-Adresse. Bei geplanter Satzungsänderung ist bereits in der Einladung auf die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beantragen. Wenn die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beantragt wird, ist dies den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und fördernden Mitglieder. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen bzw. auf Antrag geheim mittels Stimmzettel. Abstimmungen über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinsziels und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand gegenüber fordern. Kommt der Vorstand dieser Forderung nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
5. Alle gefassten Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert.

§7 Vorstand und vertretungsberechtigter Vorstand (§26 BGB)

1. Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Nachfolger/in bestellt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB bilden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000,-- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Hierdurch wird die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung für und gegen jeden Dritten beschränkt.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll anzufertigen ist, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n in der Regel schriftlich.
7. In dringenden Fällen ist eine Benachrichtigung per Telefon oder per E-mail zulässig.

8. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt i. S. §26 BGB durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pestalozzischule Zwickau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28.01.2014 in der Pestalozzischule Zwickau, Seminarstr. 3, 08058 Zwickau von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.
2. Sie tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Zwickau, den 28.01.2014

Beitragsordnung

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der am 01.01. eines jeden Jahres fällig und bis zum 31.03. des Jahres zahlbar ist.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt jährlich für Erwerbstätige und Rentner **12,-- €**
3. Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienst- leistende zahlen einen Beitrag in Höhe von **6,--€**
4. Für fördernde Mitglieder gelten die Mitgliedsbeiträge als Mindestsätze.
5. Die Überweisung des Mitgliedsbeitrages ist nur auf das

Konto-Nr.: 102 001 3512
BLZ: 870 550 00
der Sparkasse Zwickau
IBAN: DE45 8705 5000 1020 0135 12
BIC: WELADED 1 ZWI

vorzunehmen.

Der Vorstand